

<b>Zeitschrift:</b>	Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
<b>Band:</b>	36 (1970)
<b>Heft:</b>	5-6
<b>Artikel:</b>	Fragen des Zivilschutzes : Referat anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Kriegstechnischen Gesellschaft vom 6. Mai 1970 in Olten
<b>Autor:</b>	Schürmann, Leo
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-364524">https://doi.org/10.5169/seals-364524</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Obligatorisches, offizielles  
Organ der Schweizerischen  
Luftschutz-Offiziersgesell-  
schaft und der Schweizeri-  
schen Gesellschaft der Offi-  
ziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire  
de la Société suisse des  
officiers des troupes de pro-  
tection aérienne et de la So-  
ciété suisse des officiers du  
service territorial

Organo ufficiale obbligatorio  
della Società svizzera degli  
ufficiali della truppe di pro-  
tezione aerea e della Società  
svizzera degli ufficiali del ser-  
vizio territoriale

Nationalrat Dr. Leo Schürmann, Präsident des SBZ:

## Fragen des Zivilschutzes

Referat anlässlich der Generalversammlung der Schweizerischen Kriegstechnischen Gesellschaft  
vom 6. Mai 1970 in Olten

Der Zivilschutz ist zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Gesamtverteidigung geworden. Die Gesetzgebung der 50er und 60er Jahre hat ihm feste Gestalt gegeben. Indes unterliegt auch der Zivilschutz, gleich wie der militärische Sektor, unablässigen Wandlungen zufolge neuer technischer Gegebenheiten der Kriegsführung, der sich verändernden politisch-gesellschaftlichen Umwelt und der dadurch bedingten neuen Strategien. Ein Grundbestand von Vorstellungen und Einrichtungen bleibt sich allerdings über lange Zeiträume hinweg gleich. Das Nachdenken über die Probleme und die Suche nach neuen und besseren Lösungen ist eines, das effektive Verändern der Konzepte und Massnahmen ein anderes. Was ist und funktioniert, ist in aller Regel allein schon, weil es ist, ein Positivum. Wir würden in einen Krieg mit jenen personellen und materiellen Mitteln eintreten, die im entsprechenden Zeitpunkt verfügbar wären, und sie wären in diesem Zeitpunkt dann auf alle Fälle unersetzlich wertvoll, auch wenn sie nicht optimal wären.

Damit soll zum Ausdruck gebracht sein, dass vorab die beiden Gesetze von 1961 über den Zivilschutz und 1964 über bauliche Massnahmen im Zivilschutz eine nicht nur verbindliche, sondern auch richtige und vorläufig unentbehrliche Grundlage für die Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall bedeuten. Es ist, dank dieser Gesetze, ein respektierender Grad von Abwehrbereitschaft entstanden, der sich Jahr für Jahr verbessert. Die gewisse Problematik die der Lösung von 1961 zugrundeliegt — die personelle Dotation der Führungsorgane und damit der Frage des Ueberganges von der Wehrpflicht zur Zivildienstpflicht — hat sich als nicht allzu nachteilig erwiesen, wenn sie auch nach wie vor ungelöst ist. Der Zivilschutz gehört wesensmäßig zur territorialdienstlichen Organisation; die Trennung gegenüber dem militärischen Bereich — der mit Rücksicht auf die völkerrechtlichen Verhältnisse

prinzipiell zu bejahen ist, — muss neu überlegt werden. Es sind Mittel und Wege zu finden, um den Zivilschutz zuverlässiger mit ausgebildeten Führungskräften aus der Armee zu versorgen. Vom bestehenden ausgehend, sollen in der Folge Fragen erörtert werden, die im Rahmen der SKG von besonderem Interesse sein könnten, nämlich solche der Materialbeschaffung, des baulichen Zivilschutzes und der Konzeption.

### I. Materialbeschaffung

Ein Kreisschreiben des Bundesamtes für Zivilschutz vom 8. April 1964 stellt ein Rahmenprogramm über die Beschaffung, Zuteilung und Abgabe der Ausrüstungen und des Materials auf. Dessen Realisierung hat 1965 begonnen. Es handelt sich um ein Zehnjahresprogramm, das heute noch Gültigkeit hat. Es ist in drei Tranchen aufgeteilt, in deren zweiten wir jetzt stehen. Das Jahr 1974 wird der Saldierung und Ergänzung, vor allem des Reservematerials und der Ersatzteile, dienen. Insgesamt sind Ausgaben in der Höhe von rund 600 Mio Franken vorgesehen worden bis Ende 1970, wovon bereits etwa 50 % effektuiert sind. Es werden jährlich beispielsweise bereitgestellt:

*persönliche Ausrüstung für:*

— 30 000 Personen der örtlichen Schutzorganisationen und für 41 000 Angehörige der Hauswehren

*Spezialausrüstungen für:*

— 3400 Personen, die in den Stäben eingeteilt sind  
— 8000 Spezialausrüstungen für Angehörige der Kriegsfeuerwehr  
— 2700 Spezialausrüstungen für solche des technischen Dienstes

### Zugsausrüstungen:

- 420 Sortimente für die Kriegsfeuerwehrzüge
- 230 Ausrüstungen für die Pioniergruppen

### Sanitätsausrüstungen:

- 1600 Sanitätstaschen
- 600 Sanitätstornister
- 170 Ausrüstungen für Sanitätsposten
- 100 kompl. Einrichtungen für Sanitätshilfsstellen

Das Bundesamt verfügt über 21 eigene und 29 Materiallager in eidgenössischen und kantonalen Zeughäusern. Die Auslieferung erfolgt normalerweise ab dem dem Bundesamt gehörenden Zentrallager in Wabern, ausnahmsweise auch ab Aussenlagern. Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, wie Kompressoren, Motorspritzen des Typs 2, Schlauchmaterial, Handschiebeleitern und Gasmasken, werden direkt ab Fabrik expediert. Im Zentrallager Wabern verzeichnete das Bundesamt im Jahre 1968 einen Materialumschlag von total 3061 Tonnen oder 745 Eisenbahnwagen und 142 Lastwagen. Das Total der Auftragssumme belief sich seit 1963 bis Ende September 1969 auf insgesamt 281 Mio Franken. Die Betrinnisse nahmen seit 1963 von 4 Mio auf 68 Mio im Jahre 1968 zu. Eine zahlenmässige Uebersicht der an der Beschaffung beteiligten Firmen erzeigt über 700 Unternehmen aus der Schweiz; das Ausland ist in geringem Masse ebenfalls beteiligt. Grundlegend für die Beschaffung ist die Materialliste, wofür ein Bundesratsbeschluss vom 10. August 1965 gilt. Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgestellte Materialliste enthält das vorgeschriebene Material; dieses Material wird in der Regel vom Bund eingekauft. Die Etats für die Sortimente werden vom Bundesamt für Zivilschutz aufgestellt. Die Details sind in einem umfangreichen Etatwerk enthalten, welches, analog den Ausrüstungsetats zum Armeematerial, die Benennungen, Stückzahlen und Abgabepreise aufführt. Das Einkaufsverfahren richtet sich nach der Einkaufsverordnung des Bundes vom 22. Mai 1962, welche für sämtliche Einkaufsstellen der Bundesverwaltung verbindlich ist. Im übrigen sind die zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände mengen- und wertmässig auf die von den eidgenössischen Räten jährlich bewilligten Kredite abzustimmen. Das in der Materialliste verbindlich vorgeschriebene Material wird vom Bundesrat zur Abgabe an die Kantone, Gemeinden und Betriebe beschafft; auf Bundesstufen werden Reserven angelegt.

Die Beschaffung ist weitgehend zentralisiert. Die Gruppe für Rüstungsdienst und die Armeeapotheke besorgen ungefähr 60 % des Einkaufes, den Rest das Bundesamt. Diese Zentralisierung bietet folgenden Vorteil:

1. Die Normalisierung und Vereinheitlichung von Material und Geräten wird zuverlässig erreicht.
2. Die Anpassung an das Korpsmaterial der Luftschutztruppen ist sichergestellt (Zusammenarbeit auf den Schadenplätzen).
3. Durch die Beschaffung des Materials in grossen Mengen und direkt bei den Fabrikanten werden erhebliche Verbilligungen erzielt, wobei einwandfreie Lieferung durch Fachkontrolleure des Bundes gewährleistet ist.
4. Die Gruppe für Rüstungsdienst und die Armeeapotheke ermöglichen mit ihren Forschungs- und

Prüfstellen den Einkauf von einwandfreiem Material.

5. Artikel, seien es Halb- oder Fertigfabrikate, welche im Ausland eingekauft werden müssen (wie besondere Motoren für Motorspritzen und Kompressoren), können zollrechtlich wie Kriegsmaterial behandelt, d. h. zollfrei eingeführt werden.
6. Der Einkauf durch die Gemeinden würde die Schaffung von Kontrollorganisationen zur Prüfung des Materials auf Qualität und Beitragsberechtigung erfordern und bei Bund und Kantonen erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen zur Folge haben.

Die Gruppe für Rüstungsdienste, die Armeeapotheke und das Bundesamt für Zivilschutz haben sich beim Einkauf an die beim Bund allgemein gültigen Grundsätze zu halten. Die Einkäufe erfolgen grundsätzlich nach kaufmännischen Prinzipien. Zur Lieferung werden die entsprechenden Fachunternehmer herangezogen. Der Zwischenhandel wird nur dann berücksichtigt, wenn der Fabrikant durch Verträge an einen Händler gebunden ist oder wenn keine Preisunterschiede bestehen. Lieferanten aus Berggegenden werden nach Möglichkeit bevorzugt, wobei je nach Lage auch höhere Preise zugestanden werden.

## II. Baulicher Zivilschutz

### 1. Allgemein

Der bauliche Zivilschutz ist heute und in Zukunft die wichtigste Schutzmassnahme für die Zivilbevölkerung im Kriegsfalle. Dank den gesetzlichen Grundlagen, angefangen vom früheren Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz bis zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, konnten in den vergangenen 20 Jahren über 116 000 Schutzraumanlagen mit einem Schutzplatzvolumen von nahezu 3,1 Mio Personen geschaffen werden. Die totalen Mehrkosten (Bund, Kanton, Gemeinde und Private) belaufen sich für diese Anlagen auf rund eine Milliarde Franken. Sofern die Bautätigkeit weiter andauert, kann mit einem jährlichen Zuwachs von rund 10 000 Anlagen mit einem Fassungsvermögen von etwa 300 000 Schutzplätzen gerechnet werden. Diese Schutzraumbautätigkeit ist beachtlich und wird von keinem anderen Land übertroffen, obwohl insbesondere in den nördlichen Ländern (Niederlande, Norwegen, Schweden und Finnland) grosse Anstrengungen gemacht werden. Die Ausgangslage ist deshalb heute für die Schweiz günstig.

### 2. Anlagearten und Schutzgrad

Gemäss dem Baumassnahmen- und Zivilschutzgesetz sind in zivilschutzwichtigen Gemeinden private, öffentliche Personenschutzzräume sowie Anlagen für die Schutzorganisationen und für den Sanitätsdienst zu erstellen. Der Katalog der Anlagen und der geforderte Schutzgrad ist in den

— Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 23. April 1965 betreffend die baulichen Mindestanforderungen festgelegt. Diese Richtlinien haben jedoch nur provisorischen Charakter und werden nach dem Erlass der bundesrätlichen Vorschrift (Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes) ersetzt.

### 3. Bauliche Mindestanforderungen

Die Richtlinien vom 23. April 1965 betreffend die baulichen Mindestanforderungen legen nur die Anlagearten und den Schutzgrad fest. Es war deshalb notwendig, den Schutzgrad 1, 3 und 9 atü zu definieren, um Richtwerte für die Dimensionierung von Schutzbauten aufzustellen. Mit den Ergänzungen vom 4. März 1966 zu den Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 23. April 1965 betreffend die baulichen Mindestanforderungen «Richtwerte für die Dimensionierung von Schutzbauten», wurde erstmals die Grundlage für den Bau von Schutträumen auf Grund des Handbuchs der Waffenwirkungen (1964) geschaffen, die als Rahmenvorschrift für alle Bauten zu betrachten ist. Sowohl die Richtlinien wie auch deren Ergänzung eröffneten ein neues Kapitel in der technischen Konzeption des Schutzraumbau. Es stehen nicht mehr die konventionellen Waffen im Vordergrund, sondern diejenigen nuklearer Explosion. Dabei ergibt sich die glückliche Tatsache, dass derart konzipierte Schutträume gleichzeitig einen besseren Schutz gegen konventionelle Waffen gewährleisten als die früheren, nahtreffersicheren Schutträume.

Auf Grund des Erlasses dieser fundamentalen Richtlinien ist es dem Bundesamt erst möglich geworden, an die Ausarbeitung von technischen Detailvorschriften heranzutreten. Als erste sind die Technischen Weisungen für den privaten Schutzraumbau, 1966 entstanden.

In Bearbeitung sind gegenwärtig noch folgende Detailvorschriften:

- Technische Weisungen für die generelle Schutzraumplanung (GSP)
- Technische Weisungen für die Schutträume der Schutzorganisationen und des Sanitätsdienstes (TWO).

### 4. Technische Einrichtungen

Während der private Schutzraum nur über eine allseitig geschlossene Schutzraumhülle, Panzerabschlüsse und einer Kleinbelüftungseinrichtung mit Gasfilter und Notbeleuchtung verfügt, werden die öffentlichen Schutträume der Schutzorganisationen mit einem Schutzgrad von 3 atü mit allen für einen Daueraufenthalt notwendigen technischen Einrichtungen ausgerüstet. Zur Typisierung der Kleinbelüftungseinrichtungen für den privaten Schutzraumbau werden folgende technische Weisungen erlassen:

- Weisungen des Bundesamtes vom 15. April 1965 betreffend die technischen Anforderungen an Kleinbelüftungseinrichtungen
- Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 1. Oktober 1966 betreffend die technischen Anforderungen an die Kleinbelüftungseinrichtung VA 20 für Schutträume in Einfamilienhäusern.

Bei grösseren Schutträumen wie z. B. öffentliche Schutträume in Kombination mit Garagen und Schutträume der Schutzorganisationen mit einem Schutzgrad von 3 atü umfassen die technischen Einrichtungen folgendes:

- a) Ventilations- und Klimaanlage mit Gasschutz
- b) Elektrische und Notstromversorgungseinrichtungen
- c) Sanitäre Einrichtungen (WC, Küche usw.)

### d) Fernmeldeeinrichtungen

- e) Bewegliche Einrichtungen wie Mobiliar und Ausrüstung.

Kostenmässig machen die technischen Einrichtungen bei diesen Bauten rund 50 % der totalen Mehrkosten aus, was etwa 50 Mio Franken pro Jahr ohne bewegliche Einrichtungen ausmacht.

Das Bundesamt hat hiefür folgende technische Weisungen erlassen:

- Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 1. April 1964 betreffend die Belüftung von Schutträumen der Zivilschutzorganisationen
- Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 1. Februar 1963 betreffend die Erstellung von Notstromversorgungseinrichtungen in Schutträumen
- Pflichtenheft über Lieferung und Montage von Diesel-Notstromgruppen in Zivilschutzanlagen vom 1. Januar 1970
- Diverse Anordnungs- und Montagebeispiele für Uebermittlungs-Installationen für die verschiedenen Schutzraumkategorien.

Die übrigen Einrichtungen werden von Fall zu Fall mit unserer Sektion technische Einrichtungen und dem Architekten festgelegt. Sie sollen in den neuen TWO eingebaut werden.

### 5. Prüfpflichtige Bauelemente

Zur Niedrighaltung der Kosten werden überall dort, wo dies verantwortbar ist, handelsübliche Einrichtungen in Schutträumen eingebaut. Diejenigen Teile des Schutzraumes, die durch Waffenwirkungen besonders beansprucht werden wie z. B. Schutzraumabschlüsse, Explosionssicherungen, Filter und gasdichte Klappen, unterstehen einer strengen Typen- und Serienprüfung. Es war deshalb notwendig, für diese Bauelemente spezielle technische Anforderungen aufzustellen. Das Bundesamt hat diesbezüglich folgende Weisungen erlassen:

- Technische Weisungen vom 30. Juni 1967 betreffend die Mindestanforderungen und Zulassungsprüfungen von Schutzraumabschlüssen
- Typenpläne vom 21. Dezember 1967 betreffend die normierten Abschlüsse von 1 und 3 atü Schutträumen
- Weisungen vom 15. Oktober 1966 betreffend die technischen Mindestanforderungen an Explosionsschutzventile und Vorfilter für Belüftungseinrichtungen
- Weisungen vom 1. November 1967 betreffend die technischen Anforderungen an Gasfilter GF 600 für Belüftungseinrichtungen des Zivilschutzes.

Durch die Weisungen konnte eine Reduktion der Anzahl Typen und eine einheitliche Fabrikation angestrebt werden, die wesentlich zu einer Reduktion der Preise geführt hat. Die jährliche Produktion liegt bei den Schutzraumabschlüssen über 20 000 Stück und bei den Kleinbelüftungseinrichtungen über 10 000 Stück, was eine Serienproduktion ermöglicht.

### 6. Typen- und Serienprüfung

Je höher die Anforderungen und je grösser die Konkurrenz unter den Fabrikanten, desto wichtiger ist die seriöse Kontrolle der Produkte, damit nicht vor-

schriftswidrige Einrichtungen in Schutzzäumen eingebaut werden. Aus diesem Grunde wurde für die Überwachung der Herstellung und den Verkauf von Zivilschutzeinrichtungen eine Typen- und Serienprüfstelle beim Laboratorium der Gruppe für Rüstungsdienste in Wimmis/Lattigen eingerichtet. Als neutrale Instanz prüft dieses Laboratorium seit 1961 die prüfpflichtigen technischen Einrichtungen im Auftrage des Bundesamtes für Zivilschutz. Mit Mitteln des Bundesamtes wurde die Prüfstelle allmählich so ausgerüstet, dass das Labor heute eines der modernsten dieser Art ist. Es dient sowohl den Belangen des Zivilschutzes und der Studienkommission des EJPD für Zivilschutz wie auch der Armee. Auf diesem Gebiet ist nun eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Armee und Zivilschutz entstanden, die wesentlich zur Lösung der noch offenen Probleme beiträgt. Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1967 über die Herstellung, die Beschaffung, den Handel und die Verteilung sowie die Einfuhr und die Überwachung des Zivilschutzmaterials, hat das Bundesamt folgende Weisungen erlassen:

- Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 18. Juli 1968 betreffend die Typenprüfungen von Belüftungseinrichtungen und deren Bestandteile für Schutzzäume
- Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 18. Juli 1968 betreffend die Serienprüfungen von Belüftungseinrichtungen und deren Bestandteile für Schutzzäume.

Auf Grund der positiv verlaufenen Prüfergebnisse der Prüfstelle erlässt das Bundesamt laufend die Zulassungsbewilligungen, welche im Mitteilungsblatt des Zivilschutzes veröffentlicht werden. Diese Zulassungen berechtigen den Hersteller für die Produktion und den Verkauf der zugelassenen Einrichtungen. Die Einrichtungen unterliegen zudem noch der Serienkontrolle in der Fabrik und der Inspektion durch das Bundesamt für Zivilschutz in der fertiggestellten Anlage.

#### *7. Kompetenzen und Geschäftsabwicklung zwischen Bund und Kantone*

Um einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte zwischen Bund und Kantonen zu ermöglichen, hat das Bundesamt verschiedene Weisungen erlassen. Geregelt wurde:

a) im Merkblatt des Bundesamtes für Zivilschutz vom 17. Februar 1967 für die Zulassung und Abnahmekontrolle von Belüftungs- und Notstromversorgungseinrichtungen des Zivilschutzes

- Zuständigkeit für die Genehmigung von Belüftungs- und Notstromversorgungseinrichtungen
- Zuständigkeit für die Abnahmekontrolle
- Grundsätze für die Beratung der Bauherrschaften
- Kontrolle der Kleinbelüftungseinrichtungen

b) im Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Juni 1966 betreffend die Regelung des Genehmigungsverfahrens für Projekte von Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes, von geschützten Operationsstellen mit Pflegerräumen sowie von öffentlichen Schutzzäumen und Mehrzweckanlagen

- Vorprojekteingabe

c) im Kreisschreiben Nr. 65 vom 17. August 1967 betreffend Einreichung der Beitragsgesuche und der Abrechnungen für Zivilschutzbauten aller Kategorien

- Beitragsgesuch
- Submission, Vergebung und Bauausführung
- Beitragsabrechnung.

### **III. Das Konzept des schweizerischen Zivilschutzes**

1. *Die Zivilschutzkonzeption von 1962/63 war durch eine Reihe von Randbedingungen und schweizerischen Gegebenheiten bestimmt, nämlich:*

a) Es wurde primär ausgegangen von einer grossen Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Bombardierungsgeschwadern auf schweizerische Bevölkerungskonzentrationen, die gegnerischerseits als «lohnende Ziele» betrachtet würden. Daraus hat man eine Differenzierung in organisationspflichtige und nicht organisationspflichtige Gemeinden abgeleitet und — vor allem — in den nicht organisationspflichtigen Gemeinden auch auf die Pflicht zum Bau von Schutzzäumen verzichtet.

b) Es wurde angenommen, dass die örtlichen Schutzorganisationen in der Regel Schadenereignisse in ihrer eigenen Gemeinde aus eigener Kraft meistern können. Eine regionale Hilfe wurde wohl grundsätzlich gefordert, aber in keiner Art und Weise — beispielsweise durch eine Regelung der überörtlichen Führung — geordnet. Heute muss davon ausgegangen werden, dass ein Katastropheneignis unverzüglich die Mittel der kommunalen Zivilschutzkräfte überfordert und eine personell konstituierte, geschulte und eingespielte überörtliche Führung einer Notwendigkeit entspricht.

c) Die Konzeption von 1962/63 ging noch davon aus, dass es möglich sein werde, die Bevölkerung zu warnen, und sie so rechtzeitig zu alarmieren, dass sie vor dem Eintreten der Waffenwirkungen die Schutzzäume aufsuchen könne. Die Schnelligkeit der besetzten, insbesondere aber der unbemannten fliegenden Waffensysteme, aber auch die Reichweite terrestrischer Feuermittel, wird uns diese Zeitspanne meistens nicht mehr gewähren.

d) Das grossräumig mögliche Auftreten von Massenvernichtungswaffen ist in der Gesetzgebung von 1962/63 wohl erwähnt, ohne dass aber die zum grössten Teil erst später bekannt gewordenen Auswirkungen — beispielsweise des radioaktiven Ausfalls oder des Einsatzes chemischer Kampfstoffe — mit der unerlässlichen Konsequenz damals hätte berücksichtigt werden können.

Gesamthaft gesehen ergab sich aus der damaligen Sicht für den Zivilschutz eine dominierende Komponente des Rettens und Heilens nach einem Schadenereignis und eher subsidiär eine solche des vorbeugenden Schutzes.

2. Das in der Form einer umfassenden Studie seit kurzem vorliegende *neue Konzept des schweizerischen Zivilschutzes* verfolgt zwei Hauptziele:

a) Als ausgewogenes Glied in der Kette der Gesamtverteidigung, das durch seine effektive Leistungsfähigkeit und damit durch seine Glaubwürdigkeit dazu beitragen soll, einen Krieg gegen die Schweiz als ein zu aufwendiges Unternehmen betrachten zu müssen, zur Verhinderung eines Angriffes auf unser Land wesentlich beizutragen.

b) Gewährleistung der bestmöglichen Bedingungen, um unserer Bevölkerung im Falle eines auf unser Land übergreifenden Krieges das Ueberleben und das Weiterleben zu ermöglichen.

Zum Erreichen dieses Ziels sind alle wichtigen Randbedingungen so vollständig und gründlich wie möglich — mit Einbezug der in einer absehbaren Zukunft wahrscheinlichen oder möglichen Entwicklungstendenzen — untersucht worden. Es waren dies vor allem:

a) Kriegsbilder, insbesondere die Wirkungen atomarer, biologischer, chemischer, aber auch moderner konventioneller Kampfmittel, sowie Untersuchungen über das Wesen der Katastrophe an sich.

b) Schweizerische Gegebenheiten, insbesondere die zu Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel sowie die Umweltfaktoren, vor allem in baulicher, wirtschaftlicher und bevölkerungsmässiger Hinsicht.

3. Als wichtigste Basis sind eine Reihe *allgemeiner Grundsätze* zur Entscheidungsreife gebracht worden. Diese sind bestimmend für alle in einer logischen Folge daraus abzuleitenden weiteren Massnahmen.

Diese Basisentscheide betreffen:

a) Unabhängigkeit vom Kriegsbild.

Die grösste relative Unabhängigkeit vom Kriegsbild ergibt sich aus den folgenden Massnahmen:

- Jedem Bewohner unseres Landes soll ein Platz in einem Schutzraum bereitgestellt werden.
- Für die Zivilbevölkerung ist ein der Bedrohung angepasster, vorsorglich und stufenweise durchzuführender Bezug der Schutzräume zu planen, vorzubereiten und sicherzustellen.
- Die Schutzräume sollen während längerer Zeit gegen die Aussenwelt hermetisch abgeschlossen werden können und den Insassen während dieser Zeit das Ueberleben ermöglichen. Zu diesem Zwecke sind die Schutzräume als allseitig geschlossene, einfache und robuste Bauwerke mit den erforderlichen technischen Einrichtungen zu erstellen.
- Es gibt für unsere Bevölkerung nur die Evakuierung in der Vertikalen. Diese führt am raschesten in die beste relative Sicherheit. Evakuierungen in der Horizontalen führen in der Regel in Elend und Tod.

b) Wirtschaftlichkeit.

Die bestmögliche Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus folgenden Erkenntnissen:

- Ein absoluter Schutz ist unmöglich. Im Zentrum atomarer Explosionen gibt es bei einem tragbaren finanziellen Aufwand auch für die Schutzrauminsassen keine Ueberlebenschance. Dagegen wächst die Chance für die Schutzrauminsassen in ent-

scheidender Weise bereits in den nahen Randzonen der Explosionszentren.

— Die baulichen und organisatorischen Massnahmen des Zivilschutzes müssen so gegeneinander ausgewogen sein, dass sie gesamthaft ein Optimum an Wirkung ergeben.

— Es sind alle Schutzmöglichkeiten auszuschöpfen. Zu diesem Zweck sind vor allem die öffentlichen Schutzräume als Mehrzweckanlagen zu konstruieren (Kombination mit unterirdischen Parkhäusern und Magazinen, Ausbau von Tunnels als Schutzräume).

— Personen unverletzt durch Katastropheneignisse zu bringen, ist eine finanzielle und volkswirtschaftliche Forderung. Ein Schutzplatz kostet zwischen Fr. 500.— und Fr. 900.—. Für die Aufnahme eines Verletzten in einer Sanitätshilfsstelle ist dagegen ein finanzieller Aufwand von rund Fr. 14 000.— erforderlich.

c) Menschliche Aspekte.

— Soweit als möglich soll die natürlich gewachsene Gemeinschaft, insbesondere die Familiengemeinschaft, erhalten bleiben.

— Alle sollen die gleichen Ueberlebenschancen haben. Wirksame Leitungs- und Betreuungsmassnahmen sollen für alle Schutzrauminsassen gleiche Lebensbedingungen gewährleisten.

4. *Bauliche und organisatorische Massnahmen* sollen im Rahmen eines dauernd ausgewogenen Gesamtplanes zu Zwischenzielen und zu einem Endziel führen:

a) Bauliche Massnahmen:

- Deckung des heutigen Schutzplatzdefizites durch generelle Schutzraumplanungen in den Gemeinden. Diese Planungen beinhalten unter anderem auch die Bereitstellung behelfsmässiger Schutzräume bis zum erreichten Endziel.
- Festlegung eines optimalen Schutzmanges und Schutzgrades für die Schutzräume.

b) Organisatorische Massnahmen:

- Vorbereitung, Organisation und Leitung des Lebens in den Schutzräumen.
- Gezielte Rettungs-, Versorgungs- und Betreuungsmassnahmen für Katastrophenopfer.
- Verlagerung des Schwergewichtes der Ausbildung auf die Kader der örtlichen Schutzorganisationen und auf die Elemente der überörtlichen Führung.

5. Der Uebergang in die neue Konzeption wird — das ist anders nicht denkbar — wesentliche Anpassungen mit sich bringen. Diese Anpassungen werden aber in der Form von schleifenden Uebergängen und nicht von abrupten Brüchen erfolgen. Was entsprechend der Konzeption von 1962/63 getan und gelernt wurde, wird nicht falsch und wertlos werden; die finanziellen Aufwendungen sind keine Fehlinvestitionen.

Das Konzept der Siebzigerjahre des schweizerischen Zivilschutzes wird demnächst dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ob und allenfalls welche Modifikationen er selbst wünschen wird und ob er es angesichts der Bedeutung dieser Konzeption als Bestandteil der Gesamtverteidigung den eidgenössischen Räten vorlegen wird, bleibt abzuwarten.